



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sylvia Eisenberg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen

Ich frage die Landesregierung:

A) Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden für die öffentlichen berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein im Schuljahr 1987/88

1. Wie viele Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden (in Unterrichtswochenstunden und in Planstellengegenwerten) wurden den beruflichen Schulen des Landes im Schuljahr 1987/88 auf der Grundlage der in diesem Schuljahr gültigen Rechtsvorschriften insgesamt unmittelbar, d.h. zur Erledigung der Leitungs- und Verwaltungsaufgaben direkt zugesprochen (ohne Berücksichtigung von individuell gewährten Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden aufgrund von Einzel- oder Poolregelungen und ohne Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden aus folgenden Anlässen: Schwerbehinderung, Alter, Mutterschutz, gesundheitliche Gründe, Mentoramt, Personalratstätigkeit und Betreuung der Schülervertretung)?

Im Schuljahr 1987/88 wurden 1.203,5 UWStd. (52,3 Pl.St.) Ausgleichsstunden für Leitungsaufgaben in Anspruch genommen. Für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben liegen keine mit den folgenden Jahren vergleichbaren Angaben vor. Ein Nachweis der Ermäßigungsstunden (Schwerbehinderung, Alter, gesundheitliche Gründe) erfolgt auf Grund des Ausschlusses in der Fragestellung nicht.

1.1 Wie verteilen sich die Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden (in UWStd. und in Planst.) nach Ziffer 1. auf die einzelnen beruflichen Schulen?

Der für die einzelne berufliche Schule gewünschte Nachweis von Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden ist im Rahmen der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu erbringen.

1.2 Wie viele der Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden (in UWStd. und in Planst.) nach Ziffer 1.1 entfielen insgesamt auf die Schulleiterinnen und Schulleiter?

Im Schuljahr 1987/88 wurden von den berufsbildenden Schulen insgesamt 729,5 UWStd. (31,7 Pl.St) für Schulleitertätigkeit in Anspruch genommen.

1.3 Wie viele der Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden (in UWStd. und in Planst.) nach Ziffer 1.1 entfielen insgesamt auf die stellvertretenden Schulleiterinnen bzw. stellvertretenden Schulleiter?

Im Schuljahr 1987/88 wurden von den berufsbildenden Schulen insgesamt 474,0 UWStd. (20,6 Pl.St) für stellvertretende Schulleitertätigkeit in Anspruch genommen.

1.4 Wie viele der Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden (in UWStd. und in Planst.) nach Ziffer 1.1 entfielen insgesamt auf Lehrkräfte, die mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut waren?

Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben liegen keine Angaben vor.

- 1.5 Wie viele der Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden (in UWStd. und in Planst.) wurden im Schuljahr 1987/88 für die Wahrnehmung von Aufgaben im IPTS und von sonstigen schulübergreifenden, landesweiten Aufgaben jeweils insgesamt gewährt?

Im Schuljahr 1987/88 wurden von den berufsbildenden Schulen insgesamt 151,5 UWStd. (6,6 Pl.St) für nebenamtliche Studienleitertätigkeit in Anspruch genommen. Für die Wahrnehmung von sonstigen schulübergreifenden, landesweiten Aufgaben liegen keine Angaben vor.

B) Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden für die öffentlichen berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein ab dem Schuljahr 1988/89

2. Zu welchen Zeitpunkten und durch welche einzelnen Regelungen (Bezeichnung, Datum, Veröffentlichung und Gültigkeitsbeginn) wurden die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden (Berufliche Schulen) vom Schuljahr 1987/88 an bis heute geändert oder erneuert?

I. gültig bis 31.07.1991

Maßnahmen zur Erhöhung des Unterrichtsangebots in den Schulen, Runderlass des Kultusministers vom 20.05.1976 (NBl. KM Schl.-H. 1976, S. 160)

Der vorstehende Erlass wurde geändert bzw. ergänzt durch

- Runderlass des Kultusministers v. 19.04.1977 (NBl.KM. Schl.-H., S. 174)
- Runderlass des Kultusministers v. 11.07.1977 (NBl.KM. Schl.-H., S. 244)
- Runderlass des Kultusministers v. 18.07.1977 (NBl.KM. Schl.-H., S. 266)
- Runderlass des Kultusministers v. 05.07.1978 (NBl.KM. Schl.-H., S. 233)
- Runderlass des Kultusministers v. 15.08.1978 (NBl.KM. Schl.-H., S. 253)
- Runderlass des Kultusministers v. 12.07.1979 (NBl.KM. Schl.-H., S. 256)
- Runderlass des Kultusministers v. 20.08.1985 (NBl.KM. Schl.-H., S. 229)

- Runderlass der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur v. 19.10.1990
(NBl. MBWJK. Schl.-H., S. 365)

II. gültig vom 01.08.1991 bis 31.07.1998

Ausgleichsstunden für Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretende Schulleiter-innen und stellvertretende Schulleiter und Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, Runderlass der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 25.06.1991 - X 151 b - 330.304-4 - (NBl. MBWJK. Schl.-H., S. 307)

III. gültig vom 01.08.1998 bis heute

Ausgleichsstunden für Schulleitung, Schulorganisation sowie im Rahmen schulischer Innovation (Ausgleichsstundenerlass), Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 25.06.1997 - III 140 a - 0311.122 - (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 298) -; geändert durch Erlass des MBWFK vom 24.05.2000 (NBl. MBWFK. Schl.-H., S. 455)

2.1 Wie viele Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden (in UWStd. und in Planst.) gemäß Ziffer 1. wurden den beruflichen Schulen des Landes in den jeweiligen Schuljahren nach 1987/88 bis heute, in denen die unter Ziffer 2. angegebenen Rechtsvorschriften wirksam wurden, insgesamt gewährt?

Nach dem Schuljahr 1987/88 wurden nachstehende Ausgleichsstunden gem. Ziffer 1 mit deren Planstellengegenwerten in Anspruch genommen:

Schuljahr	UWStd.	Pl.St.	Schuljahr	UWStd.	Pl.St.
1988/89	1.179,0	51,3	1994/95	2.912,9	123,4
1989/90	1.168,0	50,8	1995/96	2.942,2	124,7
1990/91	1.156,0	50,3	1996/97	2.850,8	120,8
1991/92	2.726,5	118,5	1997/98	2.850,3	120,8
1992/93	2.859,5	124,3	1998/99	3.009,0	127,5
1993/94	2.921,5	127,0	1999/2000	2.996,3	124,8

- 2.2 Wie viele der Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden (in UWStd. und in Planst.) nach Ziffer 2.2 entfielen insgesamt auf Aufgaben der Schulleitung und Schulverwaltung?

Nach dem Schuljahr 1987/88 entfielen nachstehende Ausgleichsstunden und deren Planstellengegenwerte auf Aufgaben der Schulleitung und Schulverwaltung:

Schulleitung

Schuljahr	UWStd.	Pl.St.	Schuljahr	UWStd.	Pl.St.
1988/89	1.179,0	51,3	1994/95	1.184,4	50,2
1989/90	1.168,0	50,8	1995/96	1.202,2	50,9
1990/91	1.156,0	50,3	1996/97	1.199,2	50,8
1991/92	1.132,0	49,2	1997/98	1.201,8	50,9
1992/93	1.121,0	48,7	1998/99	1.343,3	56,9
1993/94	1.191,0	51,8	1999/2000	1.339,0	55,8

Schulverwaltung

Schuljahr	UWStd.	Pl.St.	Schuljahr	UWStd.	Pl.St.
1988/89	.	.	1994/95	1.728,5	73,2
1989/90	.	.	1995/96	1.740,0	73,7
1990/91	.	.	1996/97	1.651,6	70,0
1991/92	1.594,5	69,3	1997/98	1.648,5	69,9
1992/93	1.738,5	75,6	1998/99	1.665,7	70,6
1993/94	1.730,5	75,2	1999/2000	1.657,3	69,1

- 2.3 Wie verteilten sich die Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden (in UWStd. und in Planst.) nach Ziffer 2.2 auf die einzelnen beruflichen Schulen?

Vgl. Antwort zu Frage 1.1.

- 2.4 Wie viele Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden (in UWStd. und in Planst.) nach Ziffer 2.2 wurden in den jeweiligen Schuljahren nach 1987/88 für die Wahrnehmung von Aufgaben im IPTS und von sonstigen schulübergreifenden, landesweiten Aufgaben jeweils insgesamt gewährt?

Nach dem Schuljahr 1987/88 entfielen nachstehende Ausgleichsstunden und deren Planstellengegenwerte auf die Wahrnehmung von Aufgaben im IPTS:

Aufgaben im IPTS (ohne Mentorentätigkeit)

Schuljahr	UWStd.	Pl.St.	Schuljahr	UWStd.	Pl.St.
1988/89	136,0	5,9	1994/95	274,2	11,6
1989/90	116,0	5,0	1995/96	264,5	11,2
1990/91	103,0	4,5	1996/97	336,6	14,3
1991/92	269,0	11,7	1997/98	369,2	15,6
1992/93	314,5	13,7	1998/99	410,6	17,4
1993/94	295,0	12,8	1999/2000	443,0	18,5

C) Delegation von Aufgaben zur Leitung und Verwaltung der öffentlichen berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein

3. Zu welchen Zeitpunkten und durch welche einzelnen Regelungen (Bezeichnung, Datum, Veröffentlichung und Gültigkeitsbeginn) wurde der Runderlass des Kultusministers vom 20. August 1985 - X 131 - 0214 - „Allgemeine Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten“ geändert oder erneuert?
 - 3.1 Welche Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen wurden den Schulleitungen der beruflichen Schulen durch welche der jeweiligen Regelungen nach Ziffer 3 zusätzlich übertragen oder ihnen entzogen?

Für den Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Allgemeine Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten, Runderlass des Kultusministers vom 20.08.1985 - X131-0214 - (NBl.KM Schl.-H. S. 229)

Inkrafttreten: am Tage nach der Verkündung

Den Schulleitungen der berufsbildenden Schulen sind - ausgenommen in eigenen Angelegenheiten - folgende Aufgaben übertragen worden:

- Lehrkräften einschließlich Anwärtern und Studienreferendaren, soweit die Ausbildung in der Schule betroffen ist - in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Seminarleiter -, bis zur Dauer von acht Tagen - ausgenommen unmittelbar vor oder nach den Ferien - nach § 3 Abs. 8 der Lehrerdienstordnung Urlaub zu erteilen oder Dienstbefreiung zu gewähren,

-
- Lehrkräfte einschließlich Anwärter und Studienreferendare - in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Seminarleiter - zu Vertretungen heranzuziehen und Mehrarbeit anzuordnen und zu genehmigen, soweit es sich um kurzfristige und nicht vorhersehbare Fälle handelt und die Dauer von zwei Wochen nicht überschritten wird,
 - Lehrkräfte dienstlich zu beurteilen, soweit ihnen dies von der Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall übertragen wird,
 - die den Schulen zustehenden Anrechnungsstunden auf die jeweils betroffenen Lehrkräfte zu verteilen,
 - die Abrechnungen über Mehrarbeit, Dienstreisen und Schulwanderfahrten „sachlich richtig“ festzustellen,
 - den unterrichtlichen Einsatz der Anwärter und Studienreferendare im Einvernehmen mit dem Seminarleiter zu regeln und sie den Mentoren zuzuteilen,
 - die Übernahme von in § 81 Abs. 1 LBG genannten Tätigkeiten zu genehmigen (§ 81 Abs. 3 LBG, § 11 BAT) und die Vergütung aus Nebentätigkeiten abzurechnen (§ 10 NebentätigkeitsVO, § 11 BAT) sowie Auskünfte über Art und Zeitdauer einer von ihnen ausgeübten Nebentätigkeit zu verlangen (§ 82 a LBG),
 - die Personal-Beiakten für Urlaub, Dienstbefreiung und Krankheit für alle Lehrkräfte mit Ausnahme der Studienreferendare zu führen,
 - für jede Lehrkraft eine Personal-Hilfsakte zu führen, sofern dies für die Personalverwaltung dringend erforderlich ist und die darin enthaltenen Vorgänge auch Bestandteil der Personal-Hauptakte der betreffenden Lehrkraft sind,
 - die beamteten Lehrkräfte einschließlich der Studienreferendare an berufsbildenden Schulen zu vereidigen und den angestellten Lehrkräften das Gelöbnis abzunehmen,
 - das Fernbleiben vom Dienst zu überwachen und - soweit erforderlich - eine Genehmigung zu erteilen (§ 89 LBG, § 18 BAT); dabei ist mir unentschuldigtes Fernbleiben sofort und über 10 Tage dauerndes oder häufiges entschuldigtes Fernbleiben unverzüglich mitzuteilen,

- Lehrkräfte dienstlich zu beurteilen, soweit die Schulaufsichtsbehörde sich diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
- ihnen und ihren ständigen Vertretern zustehende Anrechnungsstunden auf andere Lehrkräfte zu verteilen, wenn diese Aufgaben der Schulleitung übertragen werden,
- die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken zu erteilen (§ 86 LBG, § 10 BAT),
- die Genehmigung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Aussagen zu erteilen (§ 77 Abs. 2 LBG, § 9 Abs. 2 und 4 BAT),
- die Vertragsangelegenheiten bei vermögenswirksamer Anlage und vermögenswirksamen Leistungen zu regeln,
- zu Vorschussanträgen Stellung zu nehmen (Vorschussrichtlinien),
- die Angaben auf Anträgen auf Trennungsgeld, Reisebeihilfen bei Familienheimfahrten und Umzugskosten zu bestätigen,
- Lehrkräften einschließlich Studienreferendaren - in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Seminarleiter - im Rahmen der zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel bei Schulwanderfahrten Inlands- und Auslandsdienstreisen anzuordnen und zu genehmigen, soweit die Richtlinien für Schulwanderfahrten dies zulassen,
- Lehrkräften einschließlich Studienreferendaren, soweit die Ausbildung in der Schule betroffen ist - in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Seminarleiter - im Rahmen der zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel Dienstreisen innerhalb Schleswig-Holsteins, nach Hamburg und Nordschleswig anzuordnen und zu genehmigen (§ 2 Abs. 2 BRKG) sowie in Einzelfällen zur Sicherstellung des Unterrichts triftige Gründe zur Benutzung von nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen anzuerkennen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BRKG), soweit es sich nicht um regelmäßigen Unterricht an mehreren Schulorten handelt,
- Dienstunfälle (§ 45 Abs. 3 BeamtVG) und Sachschäden (§ 96 LBG) der Lehrkräfte einschließlich der Studienreferendare, soweit die Ausbildung in der Schule betroffen ist, zu untersuchen; das Untersuchungsergebnis ist mir nach Anhörung der Beteiligten zu übermitteln.

2. Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 17.02.1999 (NBI.MBWFK Schl.-H. S 129)

Inkrafttreten: mit Bekanntgabe des Erlasses

Zusätzlich zu den unter 1. genannten Aufgaben wurden den Leiterinnen und Leitern von berufsbildenden Schulen die Befugnisse delegiert, sich in den in § 13 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung genannten Fällen selbst zu beurlauben und die Beurlaubung der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde unter Angabe des Grundes anzuzeigen.

3. Erlass zur Änderung der Allgemeinen Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 02.02.2001 (NBI.MBWFK Schl.-H. S. 58)

Inkrafttreten: am Tage nach der Veröffentlichung; gilt für Personalmaßnahmen ab dem Schuljahr 2001/02

Zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Aufgaben wurden den Leiterinnen und Leitern von berufsbildenden Schulen zur Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen folgende Befugnisse delegiert:

- zugewiesene unbefristete oder befristete Stellen für Lehrkräfte schulbezogen auszuschreiben und die Bewerberauswahl vorzunehmen,
- zur Besetzung zugewiesener befristeter oder unbefristeter Stellen, die aus wichtigem Grund nicht schulbezogen ausgeschrieben werden können, die Bewerberauswahl anhand der zentralen Bewerberdatei des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur durchzuführen,
- die Bewerberauswahl für Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 11 oder A 14 bzw. für Höhergruppierungen nach Vergütungsgruppe IV a BAT oder I b BAT vorzunehmen,
- nicht berücksichtigte Bewerbungen nach Nr. 1 und Nr. 3 entsprechend zu bescheiden,
- die Personalauswahl für die Einstellung stundenweise beschäftigter Lehrkräfte vorzunehmen,
- im Rahmen der zugewiesenen Stellen über die Aufstockung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften zu entscheiden,

- über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub zu entscheiden,
- Mehrarbeit für Lehrkräfte anzuordnen und zu genehmigen,
- über Anträge auf Versetzung und Abordnung von Lehrkräften innerhalb des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule zu entscheiden,
- für Heilkuren Lehrkräften im Beamtenverhältnis im Rahmen der geltenden Bestimmungen Sonderurlaub nach § 12 Sonderurlaubsverordnung (SUVO) bzw. Lehrkräften im Angestelltenverhältnis Arbeitsbefreiung nach § 37 Abs. 1/ § 71 Abs. 1 BAT zu gewähren,
- bei Schwerbehinderung eine Ermäßigung der Pflichtstunden nach § 4 Abs. 1 des Pflichtstundenerlasses zu gewähren.

Die Delegation der Aufgaben, die den Schulleiterinnen und Schulleitern der berufsbildenden Schulen mit Erlass vom 02.02.2001 zusätzlich übertragen wurden, wurde im Vorwege durch gesonderte Erlasse im Rahmen des Projektes „Dezentralisierung der Lehrpersonalverwaltung“ seit 1995 erprobt (Erlass vom 11.12.1995 - NBI.MFBWS.Schl.-H. S. 461; Erlass vom 19.02.1998 - NBI.MBWFK.Schl.-H. S. 92; Erlass vom 30.12.1998 - NBI.MBWFK Schl.-H. 2000 S. 13; Erlass vom 09.11.1999 - NBI.MBWFK Schl.-H. S. 539).